

Staatliche Anerkennung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 des Krankenpflegegesetzes vom 04.06.1985 (BGBl. I S. 893) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Krankenpflegegesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 18.02.1986 (GVBl. I S. 78) wird der

Klinikum Kassel gemeinnützigen GmbH
Mönchebergstr. 41 - 43
34125 Kassel

widerruflich die Erlaubnis erteilt, die Kinderkrankenpflegeschule am Klinikum Kassel weiterzubetreiben.

Die Lehranstalt führt die Bezeichnung

- Kinderkrankenpflegeschule -
Bildungszentrum für Pflegeberufe und Hebammen
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
am Klinikum Kassel

Sie hat ihre Tätigkeit unter Beachtung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in den jeweils gültigen Fassungen durchzuführen.

Jede Änderung der für diese Anerkennung maßgeblichen personellen und räumlichen Voraussetzungen ist mir unverzüglich mitzuteilen.



25.4 - 18 b 26/01

Kassel, 24. März 2000

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag


(Oberste-Berghaus)